

Stellungnahme des Kindernetzwerk e. V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und
Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 16.09.2024

Inhalt

- I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung**
- II. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen**
- III. Abschließende Bemerkungen**
- IV. Literatur**

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

Zum Prozess der Beteiligung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dass das Kindernetzwerk e. V. als Dachverband der Selbsthilfe für Kinder und junge Erwachsene mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und deren Familien diesen Reformprozess eng begleiten konnte. Wir danken in diesem Zusammenhang für den Beteiligungsprozess und vor allem unseren Teilnehmenden im ThinkTank „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“.¹

In diese Stellungnahme sind zahlreiche individuelle Rückmeldungen unserer Mitglieder eingeflossen. Darüber hinaus haben wir Positionen weiterer Verbände berücksichtigt, die sich für die Belange chronisch kranker und behinderter junger Menschen und deren Familien einsetzen.² Uns ist es wichtig, dass alle an einem Strang ziehen, dass Jeder und Jede den Kompromiss im Blick hat und dass diese Reform im Interesse der jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen gelingt. Das Kindernetzwerk e. V. kommentiert diesen Entwurf aus der Sicht sowohl der jungen Betroffenen als auch ihrer Familien.

Zur Notwendigkeit der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfereform

Wir sind zuversichtlich, dass diese wichtige Reform nun umgesetzt wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass eine der größten Herausforderungen, die zu viel Bürokratie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien führt, mit dem Referentenentwurf angegangen werden soll: die komplizierte Versäulung des Systems der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Die Versäulung führt bislang auch zu enormen Verschiebebahnhöfen, die für die Betroffenen mit Verzögerungen, Verkürzungen und Ungerechtigkeiten in der Leistungsgewährung einhergehen.

Allerdings kommen weitere Schnittstellen zu Pflege-, Krankenkassen-, Reha- und SGB XIV-Leistungen sowie zur Ausbildungs- und Berufsförderung hinzu, die den Mitarbeitenden der Jugendämter künftig bekannt sein sollten. Das Fazit unseres ThinkTank ist klar: Angebote für Kinder sollen sich nach Möglichkeit inklusiv ausrichten, es braucht aber auch spezifische Angebote, die explizit die Unterstützung, Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen fokussieren. Diese sollten ebenso ermöglicht werden, wenn es für den Bedarf im Einzelfall sinnvoll ist. Beispiele: Kurzzeitwohnen für Kinder mit Behinderung, Angebote zum Empowerment und Förderung der Identitätsentwicklung bei Kindern mit Behinderung und chronischer Erkrankung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regelungen des SGB IX für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Behinderung weitgehend übernommen werden (wie z. B. Bedarfsermittlung nach ICF-CY, Persönliches Budget, Assistenzleistungen). Denn dies sind wichtige Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Positiv ist zudem zu bewerten, dass die Leistungsarten (HzE und EGH) untereinander und mit anderen Hilfen / Leistungen des SGB VIII kombinierbar sind. Zu den „Leistungen zur Entwicklung“ möchten wir anmerken, dass es zwar den Titel, aber keinen eigenen Leistungsbereich gibt. Das wäre schön gewesen, ist aber vermutlich wegen des Kostenvorbehalts nicht umgesetzt worden. Es ist weiter positiv, dass eine ICF-CY-basierte Bedarfserfassung erfolgt. Allerdings wird kein gemeinsames Feststellungsinstrument für alle Bundesländer vorgegeben, was wiederum zu einem Wildwuchs an Ausführungen führen wird.

¹ Das Kindernetzwerk e. V. (knw) führte 2023 die Veranstaltung ThinkTank „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“ durch und erhielt dabei viel ehrenamtliche Unterstützung auch vom Bundesverband behinderter Pflegekinder BbP e. V. und von dem Forschungszentrum SOCLES. In gemeinsamen Austauschterminen und Workshops im Onlineformat wurden Informationen und Erfahrungswerte zu den individuellen Lebenswelten und Bedarfen chronisch kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien zusammengetragen, mit dem Ziel, diese Perspektiven bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen. Aus den Ergebnissen des ThinkTanks leiten die beteiligten Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien unter anderem die folgenden Zukunftsvisionen ab: <https://www.kindernetzwerk.de/de/agenda/Politikportal/2023/Kinder--und-Jugendhilfegesetz-Thinktank.php>

² Siehe unter Literaturliste am Ende.

Zu den Teilhabebedarfen und -leistungen

Es ist wichtig, dass bei der Feststellung und Begutachtung der Teilhabebedarfe junge Menschen mit Behinderung, bei Kindern auch ihre Erziehungsberechtigten, selbst einbezogen werden. Dies wird u.a. in § 36 Abs. 1 Nr. 1 (als Grundsatznorm) und in § 38a Abs. 3 mit der ausdrücklichen Beteiligungsverpflichtung in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen bzw. Sorgeberechtigten definiert.

Die Reduzierung der Begutachtungen auf das individuell notwendige Maß und die Form ist für sie ebenso wichtig wie der respektvolle Umgang mit ihren Grenzen. Kurze Abstände zwischen Teilhabekonferenzen und (Mehrfach-)Begutachtungen sollen bei bekannten Ursachen für die Teilhabebedarfe vermieden werden. Junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern müssen jederzeit das Recht haben, bei Veränderungen des Teilhabebedarfs entsprechende Änderungsanträge zu stellen oder Hilfen für bestimmte Zeit ruhen zu lassen.³

Teilhabeleistungen sollten immer dann nicht befristet werden, wenn der Sachgrund fortbesteht. Ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung (IKJHG wie im SGB IX spätestens nach 2 Jahren) wurde von jungen Menschen mit unterschiedlicher Behinderung im Beteiligungsprozess mehrfach gefordert und wird ausdrücklich begrüßt (vgl. die Forderungen von jumemb). Im Bereich der Schulbegleitung und Freizeitassistenz wäre auch ein längerer Zeitraum als 2 Jahre angemessen – z. B. die gesamte Grundschul- oder Ausbildungszeit. Dadurch würde zudem die Personalsuche für die Schulbegleitung erleichtert und die knappen Personalressourcen in der Verwaltung geschont. Auch bei Hilfen zur Erziehung kann ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung sinnvoll sein, wie jumemb zu Recht betont. Beim Antrag auf Teilhabeleistungen kann neben vorhandenen Attesten, Reha-Berichten und ärztlichen Gutachten auch ein bereits vorhandener Schwerbehindertenausweis (bzw. dessen Feststellungsbescheid) eine behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigung nachweisen. Dies sollte in die Gesetzesbegründung ebenfalls mit aufgenommen werden.

Unsere Zukunftsvision des ThinkTank (nicht nur bezogen auf die Reform der Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus)

- Zukünftig gibt es viele unterschiedliche entlastende Angebote, die auf die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Adoleszenz fokussieren und dabei immer auch die Bedürfnisse und Handlungsspielräume von Eltern, Geschwistern sowie der Familie als Ganzes berücksichtigen.
- Beratungsangebote werden als fallbezogene Orientierungshilfe und kontinuierliche Begleitung rechtskreisübergreifend ausgestaltet. Sie beziehen sich dabei auf das gesamte Familiensystem. Daneben existieren elternunabhängige Angebote für junge Menschen.
- Es gibt fest verankerte Lotsinnen und Lotsen, die (Pflege-)Eltern mit versorgungsintensiven Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Jahren nach der Diagnosestellung bis ins junge Erwachsenenalter durch den Dschungel der Leistungen aus allen Sozialgesetzbüchern ganzheitlich und familienorientiert begleiten und bei der Koordination der Versorgung unterstützen und bestärken („Empowerment-Coach“).
- Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien werden an infrastrukturellen Entscheidungen im Sozialraum angemessen beteiligt.

Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien

Sehr wichtig sind hier auch die Forderungen der Broschüre zur Familienkonferenz im Bundesbeteiligungsprozess, die auch vom Kindernetzwerk mitentwickelt wurden.⁴

³ Folgende Forderungen finden sich auch in der Broschüre „Gemeinsam stark für eine inklusive Kinder und Jugendhilfe! Ergebnisse der Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien vom 26. bis 28. Januar 2024“

⁴ Im Rahmen des Selbstvertretungsrates fand vom 26. bis 28. Januar 2024 in Berlin eine Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien statt. Ziel der Konferenz war es, die Perspektiven junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien einzuholen, ihre Lebensrealitäten und Herausforderungen zu diskutieren und Forderungen zum anstehenden Gesetzesentwurf für ein inklusives SGB VIII abzustimmen. An der Konferenz nahmen ca. 100 Personen teil. Dieser Austausch wurde von der Planungsgruppe im Selbstvertretungsrat organisiert, in der sich Expert*innen in eigener Sache sowie Selbstvertretungs- und Selbsthilfeverbände engagiert haben (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., die

Diese Zusammenfassung der Betroffenen selbst und ihrer (Pflege-)Familien macht klar: Kinder und Jugendliche mit Behinderung wollen mittendrin sein. Sie wollen eine Kinder- und Jugendhilfe, die sie unterstützt und ihre Bedürfnisse ernst nimmt. Junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien wollen mitten in der Gesellschaft sein. Sie fordern eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in der sie überall dabei sein können.

Dafür muss die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien selbstverständlich werden. Die Mitarbeitenden der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und der Angebote der freien Jugendhilfe (z. B. Jugendclub) benötigen Kompetenzen zur Partizipation der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen. Sie brauchen eine offene Haltung zur Vielfalt der individuellen Bedarfe und der Menschenrechte von jungen Menschen mit Behinderung (Broschüre S. 13). Diese Beteiligung muss auf allen Ebenen gesetzlich verankert und finanziell gesichert werden. Bei der Beteiligung der jungen Menschen mit Behinderung in all ihren Belangen ist es wichtig, auf allen Beteiligungsebenen Barrierefreiheit im umfänglichen Sinn herzustellen. Hier fehlt im § 4 a IKJHG noch die Verpflichtung der Kommunen, Länder und des Bundes, Beteiligung der Selbstvertretungsorganisation junger Menschen mit Behinderung in Gremien und Ausschüssen auch finanziell zu sichern, wie jumemb zu Recht fordert.

Es ist ein Menschenrecht, sowohl über die Belange des eigenen Lebens selbst bestimmen zu können als auch, sich an Themen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen beteiligen zu können (siehe Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, die Kommunikationsunterstützung benötigen, um ihre Bedürfnisse zu äußern, brauchen eine **Stellvertretung in der Selbstvertretung**. In vielen Fällen übernehmen Familienangehörige oder nahestehende Bezugspersonen diese wichtige Aufgabe. Daher fungieren (Pflege-)Eltern nicht nur als Expert:innen in eigener Sache, sondern nehmen in einigen Fällen auch eine zentrale Rolle in der Selbstvertretung des Kindes ein. Um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, die alle Interessen berücksichtigt, zu gewährleisten, müssen die Bedarfe und Interessen von Kindern mit komplexem Unterstützungsbedarf ernst genommen werden. Die Stellvertretung in der Selbstvertretung durch Eltern oder andere Bezugspersonen spielt dabei eine entscheidende Rolle in allen Entscheidungsprozessen. Fehlt die Möglichkeit zur Stellvertretung in der Selbstvertretung, werden die Interessen dieses Personenkreises in der Vertretung ihrer eigenen Belange ausgeschlossen. Um dem entgegenzuwirken, ist es **notwendig, die stellvertretende Selbstvertretung in Entwicklungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern**, wie beispielsweise in der Beteiligung an Entscheidungen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen. Dies entspricht auch dem Geist des § 4a SGB VIII, der die Förderung und Stärkung von Selbstvertretungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel hat (Broschüre S. 49).

Passgenaue Beratung und Begleitung

Junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien brauchen Unterstützung. Diese Unterstützung muss individuell und passgenau sein. Sie muss sowohl Beratung als auch Begleitung umfassen. Es werden flächendeckend erreichbare Beratungsstellen und Beschwerdestellen benötigt, die nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen verpflichtet sind. Kinder und Jugendliche wollen auch ohne ihre Eltern Beratung in Anspruch nehmen können (ebd. S. 14).

Mitarbeiter:innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe müssen Schulungsangebote zur Verfügung stehen, damit sie sich inklusiv und an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert weiterentwickeln können. Dies gilt auch für die Curricula der Ausbildungsstätten der Kinder- und Jugendhilfe (ebd. S. 45). Ein Beispiel: Kennen sie sich mit der besonderen Behinderung aus, verfügen

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., das Kindernetzwerk e. V., sowie der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V., der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. und die Lebenshilfe Berlin e. V.). Diese waren sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Aufbereitung der Ergebnisse beteiligt. Unter den Teilnehmenden befanden sich junge Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungsformen (Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen, seelische Behinderungen, intellektuelle Beeinträchtigungen – sogenannte geistige Behinderungen, sowie Mehrfachbehinderungen) und Unterstützungsbedarfen (von nicht sichtbaren Behinderungen bis Intensivpflegepflicht und Unterstützter Kommunikation). Die Lebensorte der jungen Menschen waren vielfältig: Familien, Wohngruppen und Pflegefamilien, Großstadt und ländlicher Raum.) Leider wurde die Dokumentation noch nicht veröffentlicht auf der Internetseite, siehe [Der Baustein „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ | IKJH \(gemeinsam-zum-ziel.org\)](#)
[Im Folgenden wird daraus aber zitiert als Broschüre.](#)

sie z.B. über Gebärdensprachkompetenz und/oder Wissen um Hörtechnik und der Besonderheit einer Kommunikationsbehinderung?

Die bereits im SGB IX gesetzlich verankerten Teilhabeleistungen für Eltern mit Behinderung müssen den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sein. Die individuellen Bedarfe von Eltern mit Behinderung von der Freizeitbeschäftigung bis zur Hilfe bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder müssen in einem inklusiven SGB VIII genauso Berücksichtigung finden wie die der Eltern ohne Behinderung. Die Bedarfe der gesamten Familie müssen im Blick behalten werden. Die Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung für Familien, die sowohl Unterstützung nach dem SGB VIII und SGB IX in Anspruch nehmen, sollte nahtlos verzahnt werden (ebd. S. 53).

Assistenzleistungen

Barrierefreiheit ist ein Muss, damit alle jungen Menschen teilhaben können. Bedarfsgerechte Assistenz ermöglicht es jungen Menschen mit Behinderung, selbstbestimmt am Leben teilzuhaben.

Die Rückmeldungen der Kinder selbst verdeutlichen die Notwendigkeit flexibler Assistenz, die nicht an einen Lebensbereich, wie Bildung oder Freizeit, gebunden ist, sondern die auch darüber hinaus an der Lebensgestaltung des Kindes mitwirken kann. Solche personalisierten Alltagsbegleiter können über Systemgrenzen hinweg die Teilhabe des Kindes ermöglichen, was sie zu einer unerlässlichen Leistungsform in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe macht (ebd. S. 8). Um als Erwachsene selbstbestimmt leben zu können, braucht es barrierefreie Empowerment-Schulungsangebote im Rahmen der inklusiven Jugendarbeit. Auch für die Anleitung der Assistenzkräfte benötigen junge Menschen mit Behinderung Schulungsangebote, die auf dem Prinzip des Peer-Support sowie auf pädagogischen Konzepten beruhen (ebd. S. 23). Diese Vielfalt der Barrierefreiheit und Assistenz muss auch für ehrenamtliches Engagement, Selbsthilfe, politische Selbstvertretung und anderes politisches Engagement für junge Menschen mit Behinderung über individuelle Teilhabeleistungen abgesichert werden (ebd. S. 20).

Es braucht einen Rechtsanspruch auf Leistungen der niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von jungen Menschen mit und ohne Behinderung (sog. Alltagsassistenz), die unbürokratisch flexible Bedarfe berücksichtigt. Dies sollte unabhängig von einer Notsituation und der Abwesenheit eines Elternteils gewährleistet sein. Darüber hinaus braucht es familienentlastende Betreuung für Kinder und junge Menschen mit Pflegebedarf (S. 37). Bei allen Assistenzleistungen sollte künftig eine Lohnersatzleistung für nahe Angehörige möglich sein, wie auch jumemb zu Recht fordert. In Zeiten von Personalknappheit bei den Leistungserbringern entstehen immer Lücken, die Angehörige füllen müssen, um beispielsweise den Schulbesuch oder die Teilhabe Jugendlicher mit Behinderung zu sichern.

Kostenbeteiligung und Finanzierung

Die kostenfreien ambulanten Leistungen insbesondere im Bereich der Freizeitassistenz, die ein selbstbestimmtes Erwachsenwerden sichern können, sind sehr wichtig und begrüßenswert. Unklar bleibt noch, wie der Kostenbeitrag bei behinderungsbedingter Internatsunterbringung zum Schul- oder Ausbildungsbesuch gestaltet wird. Hier braucht es eine Klarstellung und Sicherung der SGB IX Regelungen, wie die Interessenvertretung selbstbestimmt Leben Deutschland – ISL e. V., der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. gemeinsam mit der bundesweiten Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigung – jumemb zu Recht betonen, deren Stellungnahme wir ausdrücklich unterstützen.

Generell gilt: Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss ausreichend finanziert werden, nur so können die notwendigen Verbesserungen erreicht werden. Die Teilhabe in der Gesellschaft sowie die Ablösung vom Elternhaus können nur gelingen, wenn die **Unterstützung unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern** geleistet wird. Aktuell müssen Eltern in vielen Bereichen der Leistungen zur sozialen Teilhabe selbst zuzahlen. Eine finanzielle Beteiligung der Familienangehörigen würde zur Abhängigkeit der jungen Menschen mit Behinderung führen, die eine alterstypische Ablösung vom Elternhaus verhindert (ebd. S. 16).

Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Inklusiver Kinderschutz muss so gestaltet werden, dass auch Kinder mit Behinderung vor Übergriffen besser geschützt werden. Bei der Erstellung von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen müssen junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern beteiligt werden.⁵ Junge Menschen mit Behinderung brauchen ein Mitspracherecht bei Behandlungen und Therapien sowie bei der Auswahl ihrer Assistenzkräfte. Dafür sind Empowerment-Programme zur Prävention nötig, die als Kinderschutzmaßnahmen gesetzlich verankert und finanziell gesichert werden müssen. Alle Dienste (auch Fahrdienste), die von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung genutzt werden, sollen mit der Jugendhilfe Kooperationsverträge zum Kinderschutz verpflichtend vereinbaren (ebd. S. 18).

Beschwerdestellen und Gerichtsbarkeit

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe können in Konfliktsituationen wichtige Anlaufstellen für Familien mit Kindern mit Behinderung sein. Diese Stellen sollen barrierefrei sein und kompetente Beratung in verschiedenen Sprachen, einschließlich Deutscher Gebärdensprache und mit unterstützender Kommunikation, anbieten. Weiterhin müssen sie sich in die Lebenssituation von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien hineinversetzen können. Die Sozialgerichtsbarkeit hat viele Jahre Erfahrungen in der Rechtsprechung der Teilhabebedarfe und der Durchsetzung der Menschenrechte nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Sozialgerichtsbarkeit muss für alle Teilhabeleistungen zuständig sein. Die Spaltung der Rechtswege für Menschen mit Behinderung und deren Familien ist zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist regelmäßige Qualifizierung des Personals der Ombudsstellen im Gesetz festzuschreiben. Kinder haben das Recht, in ihrer eigenen Familie aufzuwachsen, unabhängig von einer Behinderung oder einem hohen medizinischen Versorgungsbedarf. Die Konflikte können sich teils auch auf übersektorale Bereiche beziehen, daher ist der Blick über den eigenen Rechtskreis hinaus relevant und zu berücksichtigen. Es ist erfreulich, dass der Rechtsweg zum Sozialgericht erhalten bleiben soll. Die Kompetenzen und Erfahrungen der Sozialgerichte dürfen gerade in Zeiten von Personalmangel auch bei Gerichten nicht verloren gehen (S. 52).

Weitere Forderungen

- Barrierefreie und inklusive Freizeitangebote der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit müssen den Bedarfen von Kindern mit Behinderung angepasst werden. Das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist breit und umfasst von präventiven Leistungen, Freizeitangeboten bis zu den Hilfen zur Erziehung. Dies muss in einem breit angelegten Kommunikationsprozess an den neuen Adressatenkreis herangetragen werden (ebd. S. 33).
- Es braucht einen Ausbau und die gesetzliche Verankerung von Geschwisterangeboten (Austausch und Ansprechpersonen). Die Familienberatung sollte Geschwister mit einbeziehen. Um den Geschwistern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, muss die alltagspraktische Entlastung für die ganze Familien gedacht werden. (ebd. S. 29)
- Wir unterstützen die Forderung nach einer inklusiven Angebotslandschaft der Kindertagesstätten, wie es bereits durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz seit 2021 im Paragraf 22a Abs. 4 SGB VIII geregelt ist. Hierbei kommt auch den Assistenzkräften eine bedeutende Rolle zu. Die Gewährleistung von Assistenz in der Kindertagesbetreuung ermöglicht eine Anbindung an wohnortnahe Betreuungsangebote. Das ermöglicht den Eltern, einer Berufstätigkeit nachzugehen und den Kindern, Freundschaften in der Nachbarschaft zu pflegen (ebd. S. 35).
- Eine Evaluation des Gesetzesprozesses erachten wir als wichtig.

⁵ Siehe hierzu exemplarisch folgende Expertise: Kerstin Held, Alim Khaliq (2023): Handreichung für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und insoweit erfahrenen Fachkräften im inklusiven Kinderschutz. Zuletzt abgerufen am 03.06.2024 unter: <https://bbpflgekind.de/aktuelles-und-termine/neuigkeiten/handreichung-fuer-die-ausbildung-von-kinderschutzfachkraeften-und-insoweit-erfahrenenfachkraeften-im-inkluisiven-kinderschutz>

II. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu §5 Wunsch und Wahlrecht

Hier ist klarzustellen, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Unterbringung von Kindern mit hohem Pflegebedarf oder Intensivpflegebedarf in Einrichtungen hat, die auf die Pflege des Kindes ausgerichtet sind (SGB XI). Hier sind die medizinisch-pflegerischen Voraussetzungen entscheidend für die Wahl der Einrichtung. Die Formulierung „nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden“ kann hier zu Sorge führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse des jungen Menschen und seiner Familie sind.

Zu § 10b Verfahrenslotse

Lots:innen können helfen, wenn die Koordination der verschiedenen Unterstützungsangebote zu viel wird. Um sich im gegliederten Sozialleistungssystem zurechtzufinden, brauchen Familien von jungen Menschen mit Behinderung beratende Inklusionslotsen, die einen rechtskreisübergreifenden Einblick in das Leistungssystem haben, unabhängig und personenzentriert begleiten. Großes Augenmerk wird hierbei auf die Implementierung der Verfahrenslotsen gelegt. Diese sollten vor allem auf die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung vorbereitet werden. Beim Übergang ins Erwachsensein ist die Zusammenarbeit mit den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen unabdingbar (Broschüre S. 30 f.). Kritisch wird gesehen, dass die Verfahrenslotsen nicht zu den Leistungen aller Sozialgesetzbücher beraten können. Es bleibt zu befürchten, dass somit weiterhin eine Lücke in der Unterstützung der Familien bestehen bleibt. Eine rechtskreisübergreifende Lotsenfunktion für eine zukünftige Weiterentwicklung inklusiver Strukturen dringend notwendig sein. Bereits jetzt haben einige Kommunen die Lotsen als Inklusionslotsen übergreifend verortet. Eine alleinige Zuordnung im Jugendamt per Gesetz halten wir für kontraproduktiv.

Zu § 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Absatz 2

Der Anspruch von Jugendlichen auf Erziehungshilfe ist neu, bisher hatten nur die Eltern diesen Leistungsanspruch. Diese Änderung ist zu begrüßen.

Absatz 3

In § 4 SGB IX heißt es „persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern“. Das erscheint umfangreicher als die jetzige Formulierung, die eher auf eine Befähigung im Sinne einer gesellschaftlichen Leistung abzielen scheint und nicht auf die persönliche Entfaltung.

Absatz 5

Hier werden sich zukünftig neue Angebote entwickeln müssen, die beiden Anforderungsgebieten gerecht werden.

Zu §27a Hilfe zur Erziehung

Absatz 4

Bei der „Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes“ im Rahmen dieser Regelung fehlt der Verweis auf § 78 (3-6) SGB IX. Auch junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und in Pflegefamilien können Erziehungs-Bedarf zusätzlich behinderungsbedingten Teilhabebedarf bei der Betreuung und Versorgung des Kindes haben. Deshalb wird hier dringend eine Klarstellung und Ergänzung empfohlen.

Zu § 33 Vollzeitpflege

Hier ist eine deutliche Benennung der Kinder mit wesentlicher Behinderung wichtig, wie sie auch im § 35a benannt werden. Dies lässt einen unmissverständlichen Rückschluss auf das Leistungsrecht nach § 35a zu und definiert die besondere Pflegeform für diese Kinder und dessen Eignung eindeutiger.

Zu § 34 Betreute Wohnformen

Absatz 3

Wenn stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgerichtet arbeiten sollen, dann müssen hier auch die Bedarfslagen hinsichtlich der medizinisch-pflegerischen Versorgung berücksichtigt werden. Auch die Koordination dieser Versorgung muss berücksichtigt werden. Allein auf die Förderung durch pädagogische und therapeutische Angebote zu verweisen, greift zu kurz.

Hier könnten darüber hinaus Angebote verortet werden, die Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung auf eine eigenständige Haushaltsführung oder das Leben in einer besonderen Wohnform vorbereiten.

Zu § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Absatz 1

Der Verweis auf SGB IX ist sinnvoll, damit keine Leistungen verloren gehen. Dies könnte in einem späteren Gesetz angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass die Änderungen im IKJHG greifen und alle Leistungen berücksichtigt sind.

Absatz 2

“5. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht.”

Liegt hier (bereits in der Überschrift) ein redaktioneller Fehler vor? Es scheint auch im Folgenden das Verb zu fehlen.

Hier hätte im Übrigen auch auf Pflegebedarf oder auf Bedarfe der medizinischen Versorgung hingewiesen werden können, um die Situation von jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen zu berücksichtigen.

Absatz 4

Hierunter könnten Tagesbetreuungsplätze für Kinder fallen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in eine Kita oder Schule gehen können.

Redaktionell: Fehlt in der Aufzählung der 3. Punkt?

Zu § 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Absatz 1

Der Verweis auf SGB IX ist sinnvoll, damit keine Leistungen verloren gehen.

Absatz 3

Die Freie Arztwahl ist ein wesentliches Patientenrecht. Gut, dass es hier noch einmal festgeschrieben ist.

Zu § 35 c Früherkennung und Frühförderung

Absatz 3

Dies ermöglicht einen niedrighschwelligen Einstieg in die Hilfen für Kinder mit Behinderung.

Zu §35 d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 1

Die Formulierung der Voraussetzung einer eigenständigen Bedienung von Hilfsmitteln (in Punkt 2) zur Teilhabe an Bildung ist nicht sinnvoll! Dies muss dringend geändert werden.

Viele Kinder und Jugendlichen können ihre Hilfsmittel nicht eigenständig bedienen, z.B. gibt es viele Kinder, die mit Talker kommunizieren können, aber diesen nicht selbständig ansteuern können. Es braucht also oft jemanden, der unterstützt, damit das Hilfsmittel wirksam wird. Der Satz mit der Voraussetzung muss gestrichen werden.

Absatz 3

Auch Hilfen zur digitalen Teilnahme im Klassenraum über einen Avatar sollten möglich sein.

Absatz 4

Diese Gruppenangebote sind als Möglichkeit sinnvoll, da nicht hinter jedes Kind einen Einzelfallbegleiter/Integrationshelfer gestellt werden kann/muss.

Sofern es dem Bedarf des Einzelfalls entspricht, muss aber auch eine Gewährung der Begleitung und Anleitung für das einzelne Kind möglich bleiben. Beispiel: Ein Kind, dass nur mit Hilfe einer qualifizierten Assistenz den Text an der Tafel lesen kann (z.B. Übersetzung in Braille), kann die Assistenz nicht in der Gruppe nutzen, sondern braucht sie neben sich. Gleiches gilt, wenn die Assistenz für unterstützte Kommunikation erforderlich ist. Sonst nimmt man dem Kind unter Umständen die Möglichkeit sich sprachlich auszudrücken.

Zu § 35 e Leistungen zur Beschäftigung

Absatz 2

Auch hier ist der Zusatz „*Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann*“ zu streichen oder zu ergänzen: „*Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte oder seine Assistenzperson das Hilfsmittel bedienen kann*“.

Allein schon ein Therapiestuhl ist oft vom Kind nicht selbst zu bedienen, sondern es wird dort hineingesetzt. Gerade Hilfsmittel zur Unterstützen Kommunikation benötigen oft erst eine Anbahnung und kontinuierliches Training. Eine Bedienung ist dann möglicherweise der zweite Schritt. Es gibt viele Hilfsmittel, die das Kind nicht selbst bedienen kann, die aber wichtig sind für die weitere Entwicklung. Eine junge Frau aus unserer Jungen Selbsthilfe kann beispielsweise ihren Talker nicht selbst ansteuern, dazu braucht sie Assistenz. Mit Assistenz kann sie eigene Reden schreiben, Geschichten formulieren und sich Einbringen. Wenn sie den Talker nicht hätte, würden ihr direkte Kommunikationsmöglichkeiten fehlen.

Zu § 35 f Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Absatz 3

Der Verweis auf das SGB IX ist sinnvoll, damit keine Leistungen verloren gehen.

Sinnvoll wäre im Übrigen, in § 35 f noch Leistungen zur Teilnahme am wohnortnahen Vereinsleben (z. B. Sportverein) aufzunehmen.

Zu § 35 g Leistungen zur Mobilität

Der Verweis auf SGB IX ist sinnvoll.

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe zur Mobilität und Wohnen sollte auf die Einkommens- und Vermögensgrenze verzichtet werden. Wenn junge Menschen behinderungsbedingt ein Kraftfahrzeug zur Erreichung einer Ausbildungsstätte benötigen, kann dieses Fahrzeug nicht in der Grundausstattung aus eigenem Ersparten finanziert werden. Die Finanzierung allein des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist dann nicht ausreichend, wie jumemb etc. zu Recht betonen. Dazu kommt, dass die Kosten und Personalaufwand für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensgrenzen oft höher als der Beitrag sind, den Leistungsberechtigte am Ende bei Übersteigung dieser Grenzen zahlen müssen, worauf auch der UN-Fachausschuss hingewiesen hat.

Zu § 35 h Besuchsbeihilfen

Hier kommt es bisher immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Krankenkasse die Kosten in der Wohngruppe nur für die Tage zahlt, an denen das Kind vor Ort ist. Wenn das Kind während der Wochenenden durch die Familie versorgt wird, fehlen der Einrichtung die Tagesgehälter für ihre Mitarbeitenden.

Zudem ist unklar: Gilt dies auch, wenn ein Kind in einer Intensivpflegewohngruppe untergebracht ist, und regelmäßig Wochenenden bei der Herkunftsfamilie erfolgen sollen?

Zu § 36 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

Absatz 1

Schön wäre hier unter 5. zu ergänzen (auch wenn weiter oben schon erwähnt): *„unter Beteiligung betroffener Leistungsträger und unter Beteiligung des jungen Menschen oder seiner Familie.“*

Absatz 2

Bei der Auswahl dieser Fachkräfte gehen wir davon aus, dass dies die bisherige SGB VIII-Formulierung und geübte Praxis in den Jugendämtern ist, alle in einem Fall erforderlichen/hilfreichen Fachkräfte in einem Beratungs-/Entscheidungsteam zusammenzuziehen. Vielleicht könnte dies hier präzisiert werden.

Absatz 3

Beschränkt sich § 36 ff. des Entwurfs auf einen Personensorgeberechtigten oder einzuziehenden Experten? Hier sollte die Beteiligung weiterer Vertrauenspersonen des Kindes, bzw. der Familie zulässig sein. Betroffene Familien wünschen sich oft die Unterstützung verschiedener beratender Expert:innen, um eine passgenaue Hilfe zusammenzustellen (z. B. Bedarfe der Pflege, Teilhabe und Kommunikation sowie Rechtberatung). In der Regel ist hier ein Netzwerk erforderlich, welches einzubeziehen gilt. Es sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der sogenannte „runde Tisch“ von Amtsseite gemieden wird. Das Gesetz sollte die Anzahl relevanter und anzuhörender Personen nicht festlegen dürfen. Ein Beispiel (Mutter eines gehörlosen Kindes mit weiteren Sinnesbehinderungen): *„Eine Vertrauensperson ist definitiv zu wenig! Insbesondere wenn es um einen runden Tisch geht. Eine Person allein kann nicht zu jedem einzelnen Bedarf meiner Tochter Stellung nehmen. Es geht um wichtige Entwicklungsbereiche wie z. B. inklusives Lernen in der Schule, Gebärdensprach- und Lautsprachentwicklung sowie der Bedarf an einer Freizeitassistenz.“*

Generell unsere Anmerkung: Die Hilfe- und Leistungsplanung erfolgt unter Regie des Jugendamts und dieses entscheidet am Ende, ob eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz umgesetzt wird. Hier muss noch einmal diskutiert werden, ob ausreichend berücksichtigt ist, dass oftmals ein multidisziplinäres Vorgehen gefragt ist und dass die Familien die behandelnden Expert:innen einbinden dürfen.

Bei den Weiterbildungen für das Fachpersonal im Jugendamt sollen Expert:innen in eigener Sache (Betroffene und deren Angehörige) beteiligt werden.

Zu § 36 a Hilfe- und Leistungsplan

Absatz 6

Wichtig wäre, dass der Hilfe- und Leistungsplan gemeinsam abgestimmt wird, also mit den Betroffenen zusammen. Bei entsprechendem Bedarf sollte auch eine Regelung gefunden werden, damit dieser Plan in Einfacher Sprache ausgedrückt werden kann.

Zu §36 b Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Absatz 1

Dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz ablehnen kann, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann, der Aufwand zur

Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Hilfe oder Leistung steht oder dadurch der Hilfezweck in Frage gestellt wird, wird sicherlich zu Konflikten führen. Hier sollte eine für die Betroffenen bessere Lösung gefunden werden.

Es fehlt hier zudem der Verweis auf die SGB IX Regelung, die auch jungen Müttern und Vätern mit Behinderung eine Gesamtplankonferenz (SGB IX) bzw. Leistungsplankonferenz (IKJHG) sichert, wenn sie Leistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen.

Vorschlag zur Ergänzung nach Satz 3 von jumemb, der wir uns anschließen:

„Wenn es sich um junge Mütter und Väter mit Behinderung handelt und diese Teilhabeleistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen, gilt § 119 Abs. 4 entsprechend.“

Absatz 2

Hier sollte noch stehen, dass die Personensorgeberechtigten auch mehrere behandelnde und unterstützende Fachkräfte in die Gespräche hinzuziehen können.

Zu § 36 d Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Absatz 2

Dies ist sehr sinnvoll, da es hier immer wieder zu Schwierigkeiten und in deren Folge zu Leistungsabbrüchen kommt.

Zu § 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb

Absatz 2

Hier fehlt wieder der Verweis auf die Versorgung. Manchmal fehlt es der Familie einfach an spezifischen Kenntnissen (z.B. Echo-Ortung oder intensivpflegerische Kompetenzen) und ein entsprechendes ambulantes Angebot ist nicht in Wohnortnähe erreichbar.

Absatz 3

Was bedeutet hier „unverhältnismäßige Mehrkosten“? Hier fehlt eine entsprechende Ergänzung um das Merkmal der „Zumutbarkeit“, wie sie in § 5 SGB VIII vorgenommen wurde.

Außerdem: Wenn Kinder dauerhaft außerhalb der Familie wohnen, sollten sie sich möglichst für ihr neues Zuhause entscheiden können. Allerdings ist aufgrund des Mangels an Wohnplätzen die Auswahl sowieso sehr eingeschränkt.

Zu § 38 Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Das ist sehr wichtig für die sektorenübergreifende Zusammenarbeit der Reha-Träger.

Zu § 38 a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Absatz 1

Dies ist eine gute Lösung. Sofern sich voraussichtlich keine Änderungen bezüglich einer sachlichen Grundlage ergeben, sollten keine neuen Begutachtungen notwendig sein. Dies erspart allen Beteiligten einen hohen bürokratischen Aufwand und entsprechend auch Kosten.

Zu § 38 b Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Absatz 2

Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 38 c Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Absatz 1

Wir begrüßen, dass Familien damit die Chance erhalten, einen weiteren in die Behandlung und Förderung des jungen Menschen einbezogenen Experten hinzuzuziehen, wenn dessen Meinung von dem Gutachten abweicht.

Absatz 4

Dies ist sinnvoll, sofern Zustimmung der Familie mitgedacht ist.

Zu § 39 b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Absatz 2

Wo ist diese Beschwerdemöglichkeit des Kindes bzw. jungen Menschen vorgesehen? Dies sollte eine neutrale Stelle sein, nicht im Jugendamt angesiedelt.

Zu § 39 c Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

Absatz 4

Zu klären ist: Wer definiert auf welcher Grundlage den angemessenen Umfang dieser Leistungen (Satz 1)?

Zu klären ist zudem, ob es Pflegegeld für Leistungsempfänger, zusätzlich den Betrag für die Pflegeperson geben soll. Was ist, wenn mehrere beteiligt sind, so zum Beispiel bei der Betreuung schwerstmehrfach behinderter Kinder/Jugendlicher?

Absatz 5

Dies öffnet die Tür für die Benachteiligung von strukturschwächeren Regionen/Bundesländern bzw. Macht die Betroffenen von haushalterischer Willkür abhängig.

Zu §41 Hilfe für junge Volljährige

Auch junge Volljährige mit Behinderung können Teilhabeleistungen nach § 41 IKJHG erhalten. Deshalb sind neben der Persönlichkeitsentwicklung auch deren „Teilhabebeeinträchtigungen“ zu ergänzen.

Zu § 74 Förderung der freien Jugendhilfe

Absatz 4

Diese Aussage ist sehr positiv zu bewerten.

Hier sollten im Übrigen auch Peerangebote ermöglicht werden. Wenn inklusive Settings die Regel sind, dann ist gerade der Kontakt zu jungen Menschen mit ähnlichen Erfahrungen ein hilfreicher Ansatz für die Entwicklung junger Menschen.

Zu § 80 Jugendhilfeplanung

Absatz 3

Hier ist zu bedenken, dass diese niedrighschwelligen ambulanten Hilfen kaum ausreichend vorhanden sind und dass über mehr Anreize für die Schaffung der entsprechenden Angebote nachgedacht werden muss.

Zu § 85 Sachliche Zuständigkeit

Absatz 5

Hier wird den Ländern bis 2030 sehr viel Freiheit gegeben, die Leistungen überörtlich zu bestimmen. Wir befürchten eine zeitliche Verschiebung, was nicht im Interesse der Betroffenen ist.

III. Abschließende Bemerkungen

Wir fordern die politischen Entscheidungsträger:innen auf, zeitnah den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess zur IKJHG-Reform aufzunehmen und die Verabschiedung des Gesetzentwurfes noch in dieser Legislaturperiode gelingen zu lassen. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist behält sich das Kindernetzwerk e. V. Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsprozess vor.

IV. Literatur

https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/Berichte/Bericht_Beteiligungsprozess_barrierefrei_.pdf
https://www.kindernetzwerk.de/downloads/ThinkTank_Inklusives-SGB-VIII_231207_final.pdf?m=1710234534&
<https://beratungsforum-jugend.de/materialsammlung/stellungnahme-zum-vorliegenden-referatsentwurf-des-ikjhg/>

Christopher Kofahl, Stefan Nickel (2022): Expertise zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind. Das Projekt FamBer ist ein Kooperationsprojekt von Kindernetzwerk e. V. (knw) und dem Institut für Medizinische Soziologie (IMS) im Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE). Zuletzt abgerufen am 03.06.2024 unter: <https://www.uke.de/extern/famber/index.html>

Kerstin Held, Alim Khaliq (2023): Handreichung für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und insoweit erfahrenen Fachkräften im inklusiven Kinderschutz. Zuletzt abgerufen am 03.06.2024 unter: <https://bbpflgekind.de/aktuelles-und-termine/neuigkeiten/handreichung-fuer-die-ausbildung-von-kinderschutzfachkraefte-und-insoweit-erfahrenen-fachkraefte-im-inkluisven-kinderschutz>

<https://iqfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/rechte-von-care-leaver-innen-im-inkluisven-sgb-viii>

Broschüre „Gemeinsam stark für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe! Ergebnisse der Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien vom 26. bis 28. Januar 2024“

Kindernetzwerk e.V., 2.10.2024

Kontakt:

Kindernetzwerk e. V.
Schiffbauerdamm 19, 10117 Berlin
info@kindernetzwerk.de
www.kindernetzwerk.de